



DER LANDRAT

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis für den 3. August 2025
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Zusammenhang mit dem Fußballspiel
des FC Erzgebirge Aue gegen den FC Hansa Rostock
im eins-Erzgebirgsstadion – Gert-Schädlich-Platz 1, 08280 Aue-Bad Schlema**

Gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 5 Abs. 1 und 31a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2, Abs. 5 des Sächsischen Polizeibehörden gesetzes in der Fassung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, ergeht folgende Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis für den 3. August 2025 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Fußballspiel des FC Erzgebirge Aue im eins-Erzgebirgsstadion, Gert-Schädlich-Platz 1, 08280 Aue-Bad Schlema:

1. Zur Durchsetzung der in § 31a Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) genannten Verbote, ergehen folgende Anordnungen:
 - a. Das Verbot gemäß § 31a Absatz 1, Nummer 1, zweite Alternative SächsPBG umfasst, folgende Gegenstände mit sich zu führen:
 - Metallstangen, Latten,
 - Ketten (ausgenommen Schmuck),
 - Baseballschläger,
 - pyrotechnische Erzeugnisse jeglicher Art,
 - Steine,
 - Messer,
 - Scheren und
 - mit Quarzsand gefüllte Handschuhe.
 - b. Das Verbot gemäß § 31a Absatz 1 Nummer 2 SächsPBG umfasst, folgende Gegenstände mit sich zu führen:
 - Helme,
 - Schutzwesten,
 - Protektoren und Panzerungen,
 - durchstichhemmende Handschuhe / Protektorenhandschuhe und
 - Boxermundschutz / Gebissenschutz.

c. Das Verbot gemäß § 31a Absatz 1 Nummer 3 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände, die geeignet sind und den Umständen nach darauf gerichtet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern:

- Sturmhauben,
- missbräuchlich verwendete Mund-Nasen-Schutz-Masken (ausgenommen medizinische Masken)
- Schutzwesten
- Schlauchschals
- Kapuzenjacke – Kapuze mit integrierter Brille und
- Einweg- und Mehrwegoveralls.

2. Der Anordnungsbereich umfasst:

- die Anreisewege der Fans zum eins-Erzgebirgsstadion im Stadtgebiet von Aue-Bad Schlema einschließlich der Zufahrtsstraßen und
- die B169 zwischen Lößnitz und Aue-Bad Schlema.

Der genannte Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Die Anordnungen gelten in dem genannten Bereich am 3. August 2025 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 3. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Die Anordnungen unter den Ziffern 1. bis 4. treten am 3. August 2025 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 3. August 2025 außer Kraft.

Gründe:

I. SACHVERHALT

Am 3. August 2025 treffen 13:30 Uhr im Rahmen des Saisonauftakts 2025/2026 der 3. Liga die Fußballvereine FC Erzgebirge Aue und FC Hansa Rostock aufeinander. Das Spiel findet im eins-Erzgebirgsstadion, Gert-Schädlich-Platz 1 in 08280 Aue-Bad Schlema statt. Die Begegnung ist durch den Deutschen Fußballbund (DFB), die Polizei, die Stadtverwaltung Aue-Bad Schlema, dem Landratsamt Erzgebirgskreis und dem gastgebenden Verein übereinstimmend als Sicherheits-/Risikospiel der Kategorie 1 eingestuft worden. Aus diesem Anlass sind am Spieltag Vertreter des DFB und des DFB-Sportgerichts zur Spielbeobachtung anwesend.

Die Anhängerschaft beider Mannschaften verfügt nachweislich über ein hohes Gewaltpotenzial und pflegt ein traditionell „feindschaftliches“ Verhältnis.

Die polizeiliche Gefahrenprognose stützt sich auf folgende wesentliche Gesichtspunkte:

Fanverhalten:

Die Fans des FC Hansa Rostock unterstützen ihre Mannschaft bei Auswärtsspielen regelmäßig aktiv und durchschnittlich mit 1.500 – 2.000 Fans.

Zur Anreise werden je nach Anbindung alle möglichen Verkehrsmittel genutzt. Vorwiegend erfolgt die Anreise jedoch mit PKW und Kleintransportern/-bussen mit bis zu neun Sitzplätzen. Dabei sammelten sich die Anhänger in der Vergangenheit im Bereich von Raststätten der Bundesautobahnen und fuhren dann im Konvoi mit bis zu 80 Fahrzeugen zu den jeweiligen Spielorten und nach dem Spiel auch geschlossen wieder zurück.

Die Risikogruppen der Rostocker Fans sind aus der Vergangenheit für ihre Affinität zu Sachbeschädigungen und körperlichen Auseinandersetzungen bekannt und stellen das regelmäßig unter Beweis. Bereits auf der Anreise wurden in der Vergangenheit Rastplätze verschmutzt und beschädigt. Ein ungehindertes Aufeinandertreffen von Risikofangruppen beider Mannschaften führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu körperlichen Auseinandersetzungen.

Zurückliegende Spielbegegnungen:

Das letzte direkte Aufeinandertreffen der Vereine FC Erzgebirge Aue und FC Hansa Rostock fand im Ligabetrieb am 5. Oktober 2024 statt.

In allen Einsatzphasen dieses Spiels kam es zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Auer Fans brannten im Vorfeld der Begegnung mehrfach pyrotechnische Erzeugnisse ab. Kurz vor Spielbeginn präsentierten die Auer Ultras eine Choreografie. Während dieser wurden ebenfalls zahlreiche pyrotechnische Erzeugnisse abgebrannt.

Kurz vor Spielende wurde ein Rostocker Radiomoderator von einem Auer Fan ins Gesicht geschlagen und dadurch verletzt. Noch vor Spielabpfiff kam es in den Blöcken E2/E3 zu verbalen Auseinandersetzungen beider Fanlager. Rostocker Fans aus Block G bemerkten die Streitigkeiten und überstiegen daraufhin den Absperrzaun zum Spielfeld. Durch schnelles und umsichtiges Einschreiten von Einsatzkräften der Polizei konnte ein Aufeinandertreffen der Fanlager unterbunden werden. Die Rostocker Fans begaben sich daraufhin wieder in ihren Block zurück.

Mit Spielende brannten Auer Fans zur Provokation im Block A und P Fanutensilien (Fanschals und Fahnen etc.) mit Rostocker Emblem ab.

Im Heimbereich wurde eine Polizeibeamtin mit einem vollen 0,4 l Bierbecher beworfen und getroffen.

Im Zuge des Abmarschs nach dem Spiel kam es im Stadionumfeld zu einem Raubdelikt zwischen Anhängern der beiden Mannschaften. Geraubt wurden Fanutensilien der Rostocker Fans durch einen Auer Fußballfan.

Im Zuge der Rückfahrt beschädigten Rostocker Fans den Autobahnparkplatz Mühlbachtal (BAB 72) erheblich. Es wurde versucht ein Papierkorb in Brand zu setzen, zudem beschmierten die Rostocker Fans die gefliesten Sanitäranlagen mit etlichen Schriftzügen und Rostocker Aufklebern. Auf dem Rastplatz befindliche Verkehrsschilder, Leitpfosten und Sitzbänke wurden ebenfalls bis zur Unkenntlichkeit mit Aufklebern beklebt.

Vor dem 5. Oktober 2024 trafen am 24. Februar 2022 beide Vereine in Aue im Ligabetrieb der 2. Bundesliga aufeinander.

Auch während dieser Partie kam es zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Folgende Straftaten waren im Ergebnis zu verzeichnen:

- 4 Beleidigungen (Hansa Rostock),
- 2 Sachbeschädigungen (Hansa Rostock),
- 1 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Hansa Rostock) und
- 1 Körperverletzung (Erzgebirge Aue).

Rostocker Anhänger brannten zudem zu Spielbeginn und Spielende pyrotechnische Erzeugnisse ab.

Nebenlage mit unmittelbarem Fußballbezug und örtlichem Bezug:

Ebenfalls am 3. August 2025 findet zum ersten Spieltag in der 2. Bundesliga die Begegnung

SpVgg Greuther Fürth gegen SG Dynamo Dresden mit Anstoß um 13:30 Uhr in Fürth statt. Die Reiseroute der Dresdner Fans ist im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Chemnitz im Verlauf der BAB 72 identisch mit der Reiseroute der Fans von FC Hansa Rostock, verläuft unmittelbar durch den Erzgebirgskreis und im Umfeld der Spielbegegnung FC Erzgebirge Aue gegen FC Hansa Rostock. Das Verhältnis der Dresdner und Rostocker Anhänger ist ebenfalls „feindlich“ eingestuft. SG Dynamo Dresden als erfolgreiche Aufsteigerin aus der 3. Liga und der Anspruch ihrer Fans, die „Fußballfanmacht“ im Osten zu sein, treffen aufgrund dieser Überschneidungen auf ideale Voraussetzungen für illegale Fanaktionen, darunter konspirativ verabredete Drittortauseinandersetzungen im Umfeld der Begegnung in Aue-Bad Schlema.

Bewertung des Spieltages 3. August 2025:

Grundsätzlich handelt es sich bei der am 3. August 2025 anstehenden Spielbegegnung um ein Ostderby und um einen Klassiker aus der ehemaligen DDR-Oberliga. Das stößt in der Anhängerschaft auf großes Interesse und sorgt für ein erhöhtes Niveau an Emotionalisierung beider Fanlager. Das Verhältnis beider Fanlager zueinander wird seit Jahrzehnten andauernd und stabil als „feindschaftlich“ bewertet. Die Gewaltbereitschaft und Aggressivität der Risikogruppen steigen insbesondere bei solchen Ostderbys. Es geht um Prestige und welcher Verein im Osten dominierend ist.

Ausgehend von den Erkenntnissen zum jetzigen Zeitpunkt, werden am 3. August 2025 ungefähr 2.000 Rostocker Fans erwartet. Mit einer konspirativen Anreise der Rostocker Problemszene mit dem Ziel, Auseinandersetzungen mit den Fanlagern der gegnerischen Mannschaft zu erhalten und/oder einen unerwarteten Fanmarsch zum eins-Erzgebirgsstadion durchführen zu können sowie sich allen polizeilichen Maßnahmen zu entziehen, muss gerechnet werden.

Ausgehend vom Vorverkauf wird mit einem ausverkauften eins-Erzgebirgsstadion gerechnet. Insbesondere die Anreisephase ist erfahrungsgemäß von starken Alkoholkonsum der Anhänger insgesamt gekennzeichnet. Risikofans der Rostocker Szene haben in der Vergangenheit mehrfach versucht, gesperrte Bereiche zu durchbrechen oder zu umgehen, um in den Bereich der Heimanreise zu gelangen und dort die direkte Konfrontation mit den Gästefans zu suchen.

Mit derartigen Versuchen wird auch am 3. August 2025 gerechnet.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Rechtsordnung in Form von massiven Körperverletzungsdelikten sowie Eigentumsdelikten jedweder Art, insbesondere unter Anwendung von Gewalt und sonstige vielfältige Verstöße gegen die Normen des Strafgesetzbuches, des Versammlungsgesetzes, des Ordnungswidrigkeitengesetzes, des Waffengesetzes und sonstiger Gesetze zu erwarten.

Es ist daher notwendig, zu verhindern, dass die oben beschriebene Lage am 3. August 2025 eintritt.

Die beschriebenen Gefahrenmomente stützen sich vor allem darauf, dass es bei Hochrisikospiele mit dem FC Hansa Rostock, gerade im Kontext von Ostderbys, zu Straftaten im sowie auch im unmittelbaren Stadionumfeld kommt und hierbei durch gewaltbereite Personen die aufgeführten Gegenstände genutzt werden, um gewalttätige Aktionen durchzuführen.

Dabei wird im öffentlichen Straßenraum, insbesondere auch im erweiterten Umfeld des Stadions, regelmäßig der Gebrauch der angeführten Gegenstände festgestellt.

Die Polizeidirektion Chemnitz rechnet deshalb für die Begegnung am 3. August 2025 insbesondere mit folgendem Verhalten:

- polizeiliche Maßnahmen zur Einhaltung der Rechtsordnung werden überwiegend ignoriert oder abgelehnt,
- es wird eine große Menge an Personen, die als Anknüpfungspunkt für gewaltbereites Klientel dienen, vor Ort sein,
- das behördliche Tätigwerden im Stadionumfeld zur Abwehr von Rechtsverstößen wird zu Frustration und Aggressivität der betroffenen Personen führen und ggf. zu Gewalt führen.

Es ist wahrscheinlich, dass sich Geschehnisse vom Oktober 2024 und April 2022 in Aue-Bad Schlema wiederholen können.

Es ist davon auszugehen, dass auch gewöhnliche Fans aufgrund der Attraktivität des Gegners zum eins-Erzgebirgsstadion kommen und dabei zuvor übliche Treffpunkte anlaufen, um dort das Gefühl der Gemeinschaft auszuleben. Zudem sind auch gezielte Mobilisierungen der Szene zum Stadionumfeld denkbar, sodass sich von solchen Mobilisierungen auch der nicht in einer der Fanszenen organisierte Fan angesprochen fühlen wird. Der Konsum von Alkohol wird eine Rolle spielen.

Die Attraktivität des Ostderbys mit Traditionsscharakter wird dazu beitragen, dass sich eine Vielzahl an Fans und Zuschauern ins eins-Erzgebirgsstadion begeben. Es wird auch eine hohe Anzahl an Gästefans erwartet. Unterstrichen wird das von der Tatsache, dass das eins-Erzgebirgsstadion aufgrund des aktuellen Vorverkaufs zum Spieltag ausverkauft sein wird.

Der FC Erzgebirge Aue und FC Hansa Rostock weisen aufgrund ihrer gemeinsamen Vergangenheit in der Oberliga der ehemaligen DDR eine entsprechende Tradition auf und verfügen über Fanszenen, die diese Traditionen pflegen. Damit einhergehend sind solche Traditionssuelle ein besonderer Grund für hohes Zuschauer- und Medieninteresse.

Die Polizeidirektion Chemnitz erwartet, dass sich auch die szenetypischen Anlaufpunkte um das eins-Erzgebirgsstadion auf diesen Umstand einstellen werden.

Weiterhin wird das Aufeinandertreffen von Fans erwartet.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte bestehen keine Zweifel daran, dass am betreffenden Spieltag mit Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss. Um eine größtmögliche Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, ist die Anordnung der vom Verbot erfassten Gegenstände gemäß § 31a Abs. 2 SächsPBG erforderlich.

II. BEGRÜNDUNG

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 31a Abs. 5 des SächsPBG als Kreispolizeibehörde für die Abwehr von Gefahren sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 5 SächsPBG. Die Anordnungen unter Ziffer 1. bis 3. des Bescheidtenors dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sodass der gefahrenabwehrrechtliche Aufgabenbereich des Landratsamtes Erzgebirgskreis als Kreispolizeibehörde eröffnet ist.

2. zu Ziffer 1. Buchstabe a. bis c. sowie Ziffer 2. und 3.

2.1 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung aus Ziffer 1. des Bescheidtenors ist § 31a Abs. 2 SächsPBG. Danach können Polizeibehörden zur Durchsetzung der in § 31a Absatz 1 SächsPBG genannten Verbote Anordnungen treffen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

2.2 Konkrete Gefahr

Nach § 3 SächsPBG i. V. m. § 4 Nr. 3a Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) ist eine Gefahr eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist sicher damit zu rechnen, dass die Besucher des Areals um das eins-Erzgebirgsstadion, insbesondere in dem in Ziffer 3. genannten Zeitraum, die angeführten Gegenstände in einer fußballtypisch und dynamisch aufgeheizten Stimmung in der Anonymität der Masse zum Nachteil von Dritten und Einsatzbeamten verwenden. Es ist im Hinblick auf

das Fußballspiel am 3. August 2025 zu befürchten, dass es auch zur Verwendung der genannten Gegenstände im Zuge von Übergriffen auf Einsatzkräfte oder unbeteiligte Dritte kommen kann. Die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und damit die Verletzungen der Rechtsordnung durch diese Personengruppen ist für diesen Spieltag zu erwarten, sodass eine konkrete Gefahr gegeben ist.

Die Stimmung im festgelegten Bereich ist den Einschätzungen der Einsatzkräfte zu Folge im Vergleich zu anderen Örtlichkeiten im Stadtgebiet von Aue-Bad Schlema (einschließlich angrenzender Bereiche), bezogen auf das konkret anstehende Spielereignis als aggressiv und gewaltbereit einzuschätzen, da sich energisch den polizeilichen Maßnahmen widersetzt bzw. diese sogar aktiv angegriffen werden könnten, sodass die Situation in vielen Fällen nur mittels unmittelbarem Zwang entschärft werden könnte.

Es ist somit hinreichend wahrscheinlich, dass die unter Ziffer 1. Buchstabe a. aufgeführten Gegenstände als Wurfgeschoß oder Tatwaffe gegenüber (unbeteiligten) Dritten oder Einsatzbeamten verwendet werden. Aufgrund der zuvor geschilderten Gefahrenprognose, dass es im eins-Erzgebirgsstadion und im Umfeld des Stadions aufgrund des Risikospieles zu Menschenansammlungen kommt, sodass sich die anwesenden Polizeieinsatzkräfte und sonstige Personen verletzen könnten, sind die Voraussetzungen zum Erlass der Anordnung der vom Verbot erfassten Gegenstände gemäß § 31a Abs. 2 SächsPBG gegeben.

Die unter Ziffer 1. Buchstabe b. aufgeführten Gegenstände sind geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt, Vollstreckungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes abzuwehren.

Im Weiteren sind die unter Ziffer 1. Buchstabe c. angeführten Gegenstände dazu geeignet, in einer Aufmachung aufzutreten, die nach den Umständen darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. So kam es bei vergangenen Spielen dazu, dass sich Fans vor dem Gebrauch von pyrotechnischen Erzeugnissen durch die Nutzung der genannten Gegenstände verummt und sich so der Feststellung des Polizeivollzugsdienstes und einer folgenden Strafbarkeit entzogen.

2.3 Ermessen

2.3.1 Entschließungsermessen

Da die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 31a Abs. 1 und 2 SächsPBG erfüllt sind, liegt der Erlass der polizeibehördlichen Anordnung unter Ziffer 1. dieses Bescheidentors im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Erzgebirgskreis.

Die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zeigen, dass zu bestimmten Spielereignissen ein gewisser „Ausnahmezustand“ herrschte. Angesichts der örtlichen Verhältnisse und der dort zum Teil dicht gedrängten Menschenmassen, stellt der Gebrauch der angeführten Gegenstände eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und führt bei Nichteinschreiten der Sicherheitsbehörden zu einer Verletzung des hochrangigen Rechtsgutes der Gesundheit und des Lebens der anwesenden oder auch unbeteiligten Personen und Einsatzkräfte. Außerdem besteht die konkrete Gefährdung für das Eigentum bzw. den Besitz Einzelner, z. B. durch die Wegnahme der Fanutensilien, wie z. B. Vereinsschals, Fahnen usw. Weitere Beeinträchtigungen müssen daher unbedingt verhindert werden.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hält ein sicherheitsrechtliches Einschreiten daher für sachgerecht und geboten, um die geschilderten Gefahren für alle betroffenen Personen und deren Eigentum bzw. Besitz abzuwehren. Der Erlass der Anordnung unter Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung entspricht daher dem pflichtgemäßem Ermessen.

2.3.2 Verhältnismäßigkeit und Ermessensabwägung

Die Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Ein mildereres, aber gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier sowie von Eigentum bzw. Besitz abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Wirkungsvoll und erfolgversprechend erscheint allein die Anordnung der verbotenen Gegenstände. Die Anordnung ist daher notwendig und geeignet, die vom Gesetz aufgestellten Anforderungen zu erfüllen.

Die Gebotenheit der Anordnung unter Ziffer 1. ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

a. Zweck der Anordnung

Die Anordnung dient dem legitimen Zweck, Gefahren für Leib und Leben der anwesenden Personen, Polizeibeamten und unbeteiligter Dritter im Bereich des eins-Erzgebirgsstadion abzuwehren. Wie zuvor bereits erwähnt, besteht die konkrete Gefahr, dass gegebenenfalls wiederholt Polizeibeamte aktiv angegriffen oder sich die Besucher und unbeteiligte Dritte durch die unter Ziffer 1. Buchstabe a. angeführten Gegenstände erheblich verletzt werden (§ 31a Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG), wodurch deren Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz [GG]) aktuell gefährdet ist. Darüber hinaus dienen die unter Ziffer 1. Buchstabe b. angeführten Gegenstände dazu, Vollstreckungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes abzuwehren (§ 31a Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG) bzw. die unter Ziffer 1. Buchstabe c. genannten Gegenstände dazu zu nutzen, um in einer Aufmachung aufzutreten, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.

b. Geeignetheit der Anordnung

Die Anordnung ist dazu geeignet, diesen Zweck zu erreichen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Durch die Anordnung wird der gesetzgeberischen Regelung des § 31a Abs. 2 SächsPBG nachgekommen und die vom Verbot des § 31a Abs. 1 SächsPBG erfassten Gegenstände bezeichnet.

c. Erforderlichkeit der Anordnung

Die Anordnung nach Ziffer 1. ist zur Erreichung dieses Zweckes auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein mildereres Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Dazu im Einzelnen:

Zur Durchsetzung des Waffenverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 1 zweite Alternative SächsPBG, des Schutzausrüstungsverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG, wie auch des Vermummungsverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 3 SächsPBG, ist die Anordnung zu erlassen, da kein mildereres gleich effektives Mittel erkennbar ist. Aktive Angriffe auf den Polizeivollzugsdienst und Dritte können nur in dieser Weise unterbunden werden.

Wie die bisherigen Ereignisse gezeigt haben, stellt auch eine massive Polizeipräsenz und die Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen kein gleich effektives und zweckdienliches Mittel dar. Aufgrund der Weitläufigkeit des Bereiches und der erfahrungsgemäß dicht gedrängten Menschenmassen, kann die Polizei den festgelegten Bereich nur teilweise unter Kontrolle bringen.

Kommunikative Maßnahmen zeigen bei der betreffenden Klientel kaum Wirkung. Mit zunehmender Alkoholisierung steigern sich die Sicherheitsstörungen und die bereits geringe Kooperationsbereitschaft der anwesenden Personen sinkt. Es ist somit auch damit zu rechnen, dass es wiederholt zu Übergriffen auf die Einsatzkräfte kommt und sich diese hierdurch verletzen werden. Vor diesen Hintergründen sind eine gesteigerte Polizeipräsenz und die Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen nicht als mildereres Mittel in Betracht zu ziehen. Aufgrund der bevorstehenden Gefahren ist

die Anordnung erforderlich und stellt das einzig gleich effektive Mittel dar, um die Bürger, insbesondere von Aue-Bad-Schlema, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte vor (erheblichen) Verletzungen zu schützen.

Der festgelegte räumliche und zeitliche Bereich ist erforderlich, da ein engerer Bereich nicht gleichermaßen geeignet wäre. Ein noch engerer räumlicher Bereich würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die Örtlichkeiten in dem definierten Umfang sind nach den Feststellungen der Sicherheitsbehörden das Mindestmaß eines räumlichen Bereichs, um die Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren sowie von Eigentum bzw. Besitz zu verhüten. Es ist sachgerecht, für die Anordnung den vorliegenden räumlichen Geltungsbereich, der das Stadionumfeld und entsprechende Anreisewege zum eins-Erzgebirgsstadion einschließt, auszuwählen.

Dasselbe gilt für den zeitlichen Bereich, der sich lediglich auf einen Zeitraum von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr am 3. August 2025 bezieht. Dieser bildet einen zeitlichen Rahmen, welcher etwas mehr als vier Stunden vor und drei Stunden nach dem Spiel (Anstoß um 13:30 Uhr) umfasst.

Erfahrungsgemäß ist besonders in dieser Zeit mit der Ansammlung von Personen im unmittelbaren Umfeld des eins-Erzgebirgsstadion, insbesondere bei der zu erwartenden Witterung, zu rechnen. Gerade infolge des Spielbeginns um 13:30 Uhr ist ab spätestens 09:00 Uhr, aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung, wie auch der Anreise der Fanszene aus Aue und Rostock damit zu rechnen, dass sich eine Vielzahl von Personen am eins-Erzgebirgsstadion bzw. in dem entsprechend angrenzenden Bereichen ansammeln.

d. Angemessenheit der Anordnung

Das angeordnete Verbot unter Ziffer 1. ist darüber hinaus angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinn. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Abwägung ergibt, dass der verfolgte Zweck mit einer anderen Maßnahme, mit geringerem Eingriff, nicht in gleicher Weise erreicht werden kann. Das Verbot stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar, die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, die angeführten Gegenstände im Haushalt zu belassen und das Fußballspiel ohne diese Gegenstände im Stadion zu besuchen.

Sowohl der räumliche als auch der zeitliche Umfang wurden so gering wie möglich gehalten. Die Verbote gelten lediglich im unmittelbaren Umfeld des eins-Erzgebirgsstadion sowie entsprechender Anreisewege, wo laut Mitteilung der Polizei erhebliche Menschenansammlungen erwartet werden bzw. es sich erfahrungsgemäß bei diesen Bereichen um die publikumsintensivsten Bereiche oder für Shuttleverkehr genutzte Bereiche handelt. Dieser räumliche Umfang ist so eng wie möglich gehalten und kann schnell verlassen werden, sodass nur eine kurzzeitige Beeinträchtigung des Einzelnen entsteht.

Auch der zeitliche Geltungsbereich von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Ferner ist das Vorgehen des Landratsamtes Erzgebirgskreis auch deswegen verhältnismäßig im engeren Sinn, da durch die Anordnung gegenüber einem Betretungsverbot bzw. Zuschauerauschluss das weniger beeinträchtigende Mittel für alle Betroffenen gewählt worden ist.

Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit an der körperlichen Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Ein verfassungswidriger Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist nicht ersichtlich, dazu im Folgenden:

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist nicht gegeben. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt. Darunter ist auch das Mitführen und Benutzen der unter 1. angeführten Gegenstände zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen der angeführten Gegenstände stellt zwar eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Gesetzgeber in § 31a SächsPBG gerechtfertigt worden ist. Es besteht die konkrete Gefahr, dass es im Bereich des eins-Erzgebirgsstadions zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz von Personen kommt.

Die Maßnahme entspricht bei Abwägung des Wohls der Allgemeinheit mit dem vergleichsweise geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen dem pflichtgemäßem Ermessen und ist insbesondere verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Maßnahme ist das geeignete und am wenigsten beeinträchtigende Mittel, um Gefahren für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz der Bürger zu verhindern und die körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu gewährleisten.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 4)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1. bis 3. unter Ziffer 4. dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1. bis 3. ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben, insbesondere von den auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufhaltenden Personen, Einsatz- und Sicherheitskräften, abzuwenden. Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse an der Schaffung von Voraussetzungen, um Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für Fahrzeuge abzuwehren und vor Gefahren effektiv geschützt zu werden. Hier ist besonders das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und das Eigentums- bzw. Besitzrecht (Art. 14 GG) zu schützen.

Bei der Abwägung der Interessen von den gefährdeten, sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufhaltenden Einsatzkräfte, Personen, Tiere und Fahrzeuge, der damit einhergehenden Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit und der Interessen der Betroffenen an einem Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Ziffern 1. bis 3. dieses Allgemeinverfügung (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) müssen nach Auffassung des Landratsamtes Erzgebirgskreis die Interessen der Betroffenen zurückstehen.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass im Bereich des eins-Erzgebirgsstadions weiterhin die angeführten Gegenstände mitgeführt und benutzt werden, was aufgrund der obigen Schilderung bzgl. der Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier sowie für Eigentum und Besitz nicht hingenommen werden kann. Die damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen und das damit gefährdete Schutzbau der körperlichen Unversehrtheit erfordern jedoch das sofortige sicherheitsrechtliche Einschreiten. Das private Interesse an der Nutzung der angeführten Gegenstände im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

4. Bekanntgabe (Ziffer 5)

Nach § 41 Abs. 4 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um der konkreten Gefährdung für Leib und Leben entgegenzuwirken, wurde

von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung und Anlage wird entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Erzgebirgskreises vom 17.03.2017 durch die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Erzgebirgskreises auf der Internetseite des Landkreises unter www.erzgebirgskreis.de/bekanntmachungen bekanntgegeben.

Die finale und spieltagsbezogene Gefahrenprognose der Polizeidirektion Chemnitz lag erst in der 31. Kalenderwoche bei der Kreispolizeibehörde vor. Ferner fand die finale und spieltagsbezogene Sicherheitsberatung erst am 29. Juli 2025 statt. Um die aktuelle konkrete Gefährdung umgehend zu verhüten, war es erforderlich, die Allgemeinverfügung auf diesem Wege bekanntzugeben.

III. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Hinweise:

1. Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.
2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 31a SächsPBG bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.
3. Es wird auf das Verbot des Mitföhrens von Waffen zu öffentlichen Sportveranstaltungen gemäß § 42 Abs. 1 WaffG hingewiesen.

Annaberg-Buchholz, den 31. Juli 2025

Rico Anton
Landrat

Anlage
Karte

